

Digitaler Finanzbericht und § 18 KWG

– Ist eine Unterschrift als formell erforderlich anzusehen?

1 Hintergrund

1.1 Offenlegung gem. 18 KWG

Nach § 18 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sind Kreditinstitute verpflichtet, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Kreditnehmer offen legen zu lassen:

„Ein Kreditinstitut darf einen Kredit, der insgesamt mehr als 750.000,00 EUR oder 10 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Instituts überschreitet, nur gewähren, wenn es sich von dem Kreditnehmer die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse offenlegen lässt.“ (§ 18 Abs. 1 Satz 1 KWG).

Neben der gesetzlichen Offenlegungspflicht gemäß KWG müssen Kreditinstitute zusätzlich **interne Regelungen** für die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Kreditnehmern festlegen, die Kredite unterhalb der gesetzlichen Betragsgrenze in Höhe von 750.000,00 EUR aufgenommen haben.

Dazu gehören Regelungen im Hinblick auf:

- grundsätzlich erforderliche Unterlagen „Eine Beurteilung der Adressenausfallrisiken ist jährlich durchzuführen, wobei die Intensität der Beurteilungen vom Risikogehalt der Engagements abhängt (z. B. Kreditwürdigkeitsprüfung, Risikoeinstufung im Risikoklassifizierungsverfahren oder eine Beurteilung auf der Grundlage eines vereinfachten Verfahrens). (MaRisk BTO 1.2.2 Tz2). Bei den einzureichenden Unterlagen wird im Wesentlichen danach unterschieden, ob der Kreditnehmer bilanzierungspflichtig ist oder nicht,
- Qualität der Dokumente (selbsterstellt, durch Steuerberater erstellt, Prüfung durch Wirtschaftsprüfer /Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ggf. (nur bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften) vereidigter Buchprüfer / Buchprüfungsgesellschaften),
- Alter der Unterlagen und Einreichungsfristen sowie
- **Formerfordernisse** in Bezug auf die Unterschriften.

1.2 Formerfordernis

Gemäß § 245 HGB hat der Kaufmann den Jahresabschluss unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Durch die Unterschrift **wird der Beweis erbracht**, dass die im Jahresab-

schluss enthaltenen Erklärungen von den unterzeichnenden Personen nach den an diesem Tag möglichen Erkenntnissen abgegeben wurden¹.

Schriftform

a) Die schriftliche Form ist die vom Gesetz vorgeschriebene einfachste Form (vgl. § 126 BGB). Werden Abschluss und Inhalt eines Rechtsgeschäfts in Form einer schriftlichen Urkunde bezeugt, so muss diese vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mit einem vom Notar beglaubigten Handzeichen, z.B. die berühmten „drei Kreuze“ des Alphabeten, versehen sein.

b) Elektronische Form

Gemäß § 126 Abs. 3 BGB kann die schriftliche Form grundsätzlich durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dies nicht ausdrücklich durch Gesetz ausgeschlossen ist. Damit die schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden kann, muss der Empfänger gem. § 126 a BGB zumindest schlüssig (z.B. durch Bekanntgabe seiner E-Mail-Adresse im Geschäftsverkehr) sein Einverständnis zur Übermittlung elektronischer rechtsgeschäftlicher Erklärungen abgeben.

2 Digitale Bilanzeinreichung im Rahmen des DiFin-Verfahrens

Mit der Einführung des digitalen Finanzberichts ändert sich der Übertragungsprozess der von den Kreditinstituten im Rahmen von § 18 KWG angeforderten Unterlagen von der Übertragung in Papierform oder als PDF in die digitale Übertragung im XBRL-Format. In diesem Zusammenhang ist die Frage zu klären, ob und inwieweit die Unterschriftserfordernisse gem. § 245 HGB für digital übermittelte Bilanzen als Bestätigung für die inhaltliche Richtigkeit der eingereichten Unterlagen maßgeblich sind.

Ein technisch vergleichbares, rechtlich bereits geregeltes Verfahren besteht seit 2013: die inzwischen zwingend vorgeschriebene elektronische Übermittlung von Steuerbilanzen an die Finanzverwaltung („**eBilanz**“). Um die inhaltliche Integrität der übermittelten Daten zweifelsfrei zu bestätigen, werden die Datensätze als „authentifizierte Übermittlung“ mit Hilfe eines **elektronischen Zertifikats** versandt, anhand dessen sich der Absender gegenüber der Finanzverwaltung zweifelsfrei als Datenübermittler ausweist. Durch das elektronische Zertifikat ist weder eine Unterschrift noch ein Ausdruck der Erklärung erforderlich. Im Einklang mit § 126 a BGB **ersetzt das Zertifikat somit die Unterschrift**.

¹ Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller, Haufe HGB Bilanz Kommentar, HGB § 245 Unterzeichnung

Der **elektronische Übertragungsweg im Rahmen des DiFin-Verfahrens** fußt auf ähnlichen Überlegungen:

- Um als berichtendes Unternehmen am DiFin-Verfahren teilnehmen zu können, gibt das Unternehmen im ersten Schritt eine **Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung ab (TVE)**, in der es die Verbindlichkeit der digitalen Darstellung des Jahresabschlusses in Form eines XBRL- Datensatzes gegenüber den Banken/Sparkassen, an die versandt werden soll, formell bestätigt. Es ist dabei unerheblich, ob die Finanzdaten mit oder ohne elektronische Unterschrift eingereicht werden. Die TVE wird einmalig bei DiFin-Teilnahmebeginn einzeln gegenüber dem jeweils empfangenden Kreditinstitut abgegeben und gilt für alle ab dem Unterschriftsdatum übertragenen Abschlüsse.
- Bei Vorliegen einer Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung (TVE) des berichtenden Unternehmens sehen alle teilnehmenden Banken und Sparkassen im Hinblick auf die Verbindlichkeit der elektronisch übermittelten Informationen die Erfüllung der Vorgaben des § 18 KWG zur Offenlegungspflicht als erfüllt an, wenn - wie auch bei der elektronischen Übermittlung der Bilanzen an die Finanzverwaltung – der **Absender im DiFin-Verfahren technisch eindeutig identifiziert** werden kann.
 - Die Vergabe von technischen Identifikationsmerkmalen wird grundsätzlich durch vertretungsberechtigte Personen des am DiFin-Verfahren teilnehmenden Unternehmens beauftragt. Für jedes Teilnehmer-Unternehmen ist mindestens eine natürliche Person zu identifizieren.
 - Jeder DiFin-Abschluss und damit jeder Übertragungsvorgang umfasst u.a. die Kopfdaten der Übertragung, d.h. technische Identifizierungsmerkmale (Übertragungs-ID und Zertifikate), sowie notwendige Identifikationen gemäß der „kettengesicherten Absenderidentifikation“. Details dazu sind dem fachlichen Weißbuch für das DiFin-Verfahren zu entnehmen.

Damit ersetzt - vergleichbar dem Verfahren bei der eBilanz - im Rahmen des DiFin-Verfahrens die **Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung zusammen mit der „kettengesicherten Absenderidentifikation“** das formale Unterschriftserfordernis gem. § 245 HGB.